

Satzung

Satzung des Stadtelternrates der Kindertagesstätten und Horte („Kita-Stadtelternrat“) der Stadt Chemnitz

1. Aufgaben des Kita-Stadtelternrats

(1) Der Stadtelternrat ist die Interessenvertretung der Eltern und Kinder der Stadt Chemnitz für den Bereich der Kindertagesstätten und Horte. Er vertritt die Interessen der Eltern und Kinder gegenüber dem Stadtrat, der Stadtverwaltung und den öffentlichen Trägern sowie der Öffentlichkeit. Er kann zu allen die Kindertagesstätten und Horten der Stadt Chemnitz betreffenden Fragen Stellung nehmen. Grundlage ist das Sächsische Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen.

(2) Die in den Stadtelternrat entsandten Elternratsmitglieder sind in ihrer Tätigkeit ihren Entsendungsgremien verpflichtet und haben ihre Tätigkeit nach dem mehrheitlichen Willen der Mitglieder ihrer Entsendungsgremien auszurichten. Sie haben ausschließlich in deren Interesse zu arbeiten und müssen ständig bemüht sein, deren Arbeit zu unterstützen sowie selbigen regelmäßig Rechenschaft über die eigene Arbeit zu legen.

(3) Der Stadtelternrat wählt aus seiner Mitte einen Vorstand. Der Vorstand ist eine beratendes und vorbereitendes Organ. Er ist nicht berechtigt zu grundlegenden Fragen der Arbeit des Kita-Stadtelternrates und der Kita-Einrichtungen Beschlüsse zu fassen.

2. Zusammensetzung des Stadtelternrats

(1) Dem Kita-Stadtelternrat gehören die gewählten Vorsitzenden der Elternvertretungen aller Kindertagesstätten und Horte in Chemnitz, unabhängig von der Trägerschaft, an.

(2) Durch die gewählten Elternvertreterinnen/Elternvertreter der jeweiligen Einrichtungen kann stattdessen ein anderer Vertreter für den Stadtelternrat bestimmt werden.

3. Vollversammlung

3.1. Einberufung

- (1) Der Vorstand lädt mindestens einmal in einem Schuljahr zu einer Mitgliederversammlung ein. Hierbei sind die Tagungsordnung, der Tagungsort und die Tagungszeit bekannt zugeben.
- (2) Die Einberufung erfolgt auch dann, wenn mindestens fünf gewählte Mitglieder des Kita-Stadtelterrates, dies unter Nennung des Beratungsgegenstandes, schriftlich beim Vorstand beantragen.
- (3) Die Ladungsfrist beträgt mindestens 14 Werktage und kann in Eilfällen auf 7 Tage verkürzt werden. Die Einladung erfolgt über die Leitung der Einrichtung bzw. ggf. direkt an die Kontaktadresse des Mitglieds des Kita-Stadtelterrates.
- (4) Bei Mitgliederversammlungen, mit einer verkürzten Ladungsfrist, sind keine Satzungsänderungen zulässig.
- (5) Bei Beschlussunfähigkeit des Vorstandes kann durch gewählte ElternvertreterInnen eine Vollversammlung, mit einer Ladungsfrist von mindestens 21 Werktagen einberufen werden.

3.2. Stimmrecht, Satzungsänderungen

- (1) Die gewählten ElternvertreterInnen oder deren VertreterInnen verfügen über jeweils eine Stimme pro Einrichtung. Die Abstimmung erfolgt durch Heben der Stimmkarte. Abstimmungen auf dem Wege der schriftlichen Umfrage sind nicht zulässig.
- (2) Satzungsänderungen bedürfen der 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Elternvertreterinnen und Elternvertreter.

3.3. Versammlungsleitung, Öffentlichkeit

(1) Die Leitung der Versammlung übernimmt in der Regel der Vorstandsvorsitzende (Sitzungsleiter). Durch den Vorstand bzw. durch Beschluss der Vollversammlung kann ein Sitzungsvorstand (Sitzungsleiter, Protokollführer, ..) bestimmt werden.

(2) Die Vollversammlungen sind in der Regel öffentlich. Bei Themen, die vertraulich sind oder eine öffentliche Diskussion zum entsprechenden Zeitpunkt als nicht wünschenswert erscheinen lassen, kann durch die teilnehmenden Mitglieder eine nichtöffentliche Durchführung beschlossen werden.

4. Sitzungsordnung

(1) Änderung/Erweiterung der Tagesordnung:

Anträge zur Tagesordnung sind bis zwei Tage vor der jeweiligen Sitzung von jedem Mitglied einreichbar. Auf Antrag eines Mitgliedes kann die Tagesordnung in der Sitzung durch Beschluss der Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden erweitert oder geändert werden.

(2) Worterteilung:

Wortmeldungen erfolgen durch Handzeichen. Der Sitzungsleiter erteilt das Wort entsprechend der Reihenfolge der Wortmeldungen und kann selbst jederzeit das Wort ergreifen.

(3) Anträge zur Geschäftsordnung:

Zur Geschäftsordnung können von jedem stimmberechtigten Mitglied jederzeit durch Heben beider Hände Anträge gestellt werden. Hierzu gehören insbesondere Anträge auf:

- * Unterbrechung, Vertagung, Aufhebung der Sitzung
- * Änderung der Tagesordnung
- * Übergang zum nächsten Tagesordnungspunkt
- * Beendigung der Debatte und/oder der Rednerliste
- * Vertagung des Tagesordnungspunktes
- * Prüfung der Beschlussfähigkeit
- * Verweisung/Zurückweisung in die Arbeitsgruppe

Anträge zur Geschäftsordnung müssen sofort durch Abstimmung entschieden werden. Es wird vorher nur ein Für- und ein Gegensprecher gehört.

(4) Anträge zur Sache:

Zur Herbeiführung einer Entscheidung ist jedes Mitglied berechtigt, Änderungsanträge zu stellen. Die Änderungsanträge müssen einen abstimmungsfähigen Beschlussentwurf enthalten.

(5) Beschlussfassung:

Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Es wird offen abgestimmt, auf Wunsch einzelner Elternvertreterinnen/Elternvertreter ist geheim abzustimmen.

(6) Wahlen:

Wählbar sind alle Mitglieder des Kita-Stadtelterrates. Wahlberechtigt ist jeweils ein Vertreter der Einrichtung (Grundsatz „Eine Stimme pro Einrichtung“). Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigt. Sollten mehrere Kandidaten gegeneinander antreten, erfolgt eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen. Bei der Stichwahl ist gewählt, wer die Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigt. Der Sitzungsvorstand bildet die Wahlkommission.

(7) Wahlperiode:

Alle Elternvertreterinnen/Elternvertreter werden in der Regel für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Amtszeit beginnt mit der Annahme der Wahl und dauert bis zum nächsten Wahltermin in zwei Jahren. Eine Wiederwahl ist zulässig, solange die Wählbarkeit besteht. Bis zur Neuwahl durch die nächste darauf folgende Vollversammlung amtiert die/der gewählte Vertreter(in). Gewählte Vorstandsmitglieder bzw. andere gewählte Elternvertreterinnen/Elternvertreter können jederzeit durch Abwahl oder Mandatsniederlegung abgelöst werden.

(8) Ordnung in Beratungen:

Der Sitzungsleiter kann

- einem Redner, der vom Gegenstand der Beratung abweicht, zur Sache mahnen und/oder das Wort zu entziehen.
- Mitglieder, die sich ungebührlich benehmen oder sich beleidigend äußern, zur Ordnung rufen oder der Versammlung verweisen,
- die Sitzung bei störender Unruhe, die den ordnungsgemäßen Fortgang gefährdet, zu unterbrechen oder auf unbestimmte Zeit zu vertagen.

(9) Einsprüche:

Einsprüche gegen Beschlüsse des Kita-Elternrates, unabhängig ob Wahl oder sonstige Entscheidungen betreffend, sind in Schriftform zu fassen und von mindestens drei stimmberechtigten Mitgliedern unterschrieben, der/dem Vorsitzenden des Vorstandes innerhalb von fünf Werktagen zukommen zu lassen. In der jeweils folgenden Vollversammlung ist von den stimmberechtigten Mitgliedern über die Einsprüche nach vorheriger Diskussion durch Abstimmung zu entscheiden.

5. Vorstand

5.1. Aufgaben des Vorstandes

(1) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Stadtelternrats für Kindertagesstätten und Horte und vertritt den Kita-Stadtelternrat in der Öffentlichkeit.

Der Vorstand hat das Recht, im Namen des Stadtelternrates Erklärungen abzugeben, Öffentlichkeitsarbeit zu betreiben sowie Gespräche zu führen, die zur Erfüllung seiner Aufgaben notwendig sind.

(2) Die Mitglieder des Vorstandes sind in ihrer Tätigkeit dem Kita-Stadtelternrat verpflichtet und haben ihre Tätigkeit nach dem mehrheitlichen Willen der Mitglieder auszurichten. Sie haben ausschließlich in deren Interesse zu arbeiten und müssen ständig bemüht sein, deren Arbeit zu unterstützen sowie selbigen regelmäßig Rechenschaft über die eigene Arbeit zu legen.

(3) Bei der Übergabe an einen neu gewählten Vorstand sind dem neuen Vorstand die Arbeitsunterlagen des alten Vorstandes (Liste der Kindertagesstätten, Anwesenheits-/Kontaktlisten, Protokolle, Beschlüsse, Rechenschaftsberichte, etc.) sowie für die Arbeit notwendige Dokumente und Unterlagen (städtische Planungen, Beschlüssen) zu übergeben.

(4) Personenbezogene Daten sind vertraulich zu behandeln und nicht an unbefugte Dritte weiter zu geben. Die zur Arbeit des Vorstandes notwendigen Anwesenheits-/Kontaktlisten sind nur für den vorgesehenen Zweck (Kontaktaufnahme mit Mitgliedern bzw. Interessenten) zu verwenden.

5.2. Zusammensetzung des Vorstandes

(1) Der Vorstand setzt sich aus mindestens vier durch den Kita-Stadtelternrat gewählten Elternvertreterinnen oder Elternvertretern zusammen.

(2) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte je eine(n):

- * Vorsitzende(n)
- * Stellvertretende(r) Vorsitzende(n)
- * Schriftführer(in)
- * Kassenwart(in)

(3) Zur Kontrolle des/der Kassenwartes/Kassenwartin sind zwei Kassenprüfer(innen) zu wählen. Die Vorschläge der/des Kandidaten/Kandidatinnen und die Wahl erfolgt durch den Stadtelternrat.

(4) Sinkt die Anzahl der Vorstandsmitglieder, durch Ausscheiden einzelner Mitglieder, unter die Mindestanzahl von 4 ist eine Vollversammlung zum Zwecke der Nachwahl einer entsprechenden Anzahl von Vorstandsmitgliedern einzuberufen.

(5) Fehlt ein Vorstandsmitglied mehr als 2-mal zu den Vorstandssitzungen, so erfolgt seine Abberufung, welche ihm schriftlich nach Beschluss im Vorstand mitgeteilt wird.

5.3. Vorstandssitzungen

(1) Die Ladung zu Vorstandssitzungen erfolgt durch die/den Vorsitzende(n) und enthält die Termin, Ort und Tagesordnung. Die Festlegung des Termins erfolgt im Rahmen der Vorstandssitzung. Einzuladen sind die Mitglieder des Vorstandes und die Sprecher der Arbeitsgruppen.

(2) Bei kurzfristiger Notwendigkeit beträgt die Ladungsfrist sieben Werktage und kann im Ausnahmefall auf drei Werktage verkürzt werden.

(3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Die Beschlussfähigkeit ist bei Beginn der Sitzung festzustellen. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Es wird offen abgestimmt, auf Wunsch einzelner Elternvertreterinnen/Elternvertreter ist geheim abzustimmen.

(4) Die Vorstandssitzungen sind in der Regel nicht öffentlich. Die Mitglieder des Kita-Stadtelternrates sind berechtigt an den Sitzungen teilzunehmen. Ist der eingeladene Sprecher einer Arbeitsgruppe verhindert, kann eine(n) Vertreter(in) bestimmt werden.

5.4. Kooptierte Mitglieder

Ziel dieser Regelung ist es, engagierte Bürger an der Vorstandsarbeit dauerhaft zu beteiligen. Deren Fähigkeiten, Möglichkeiten und Fachwissen sollen die Arbeit des Stadtelternrates Chemnitz (StER) unterstützen.

(1) Der legitime* Vorstand des StER kann ohne Zustimmung der Mitgliederversammlung weitere Mitglieder im Vorstand kooptieren. Deren Aufnahme ist nur nach Zustimmung aller legitimen Vorstandsmitglieder möglich. Mit

Ende der Amtszeit des legitimen Vorstands endet auch die Mitgliedschaft der kooptierten Mitglieder.

Darüber hinaus verliert das kooptierte Mitglied seine Vorstandsfunktion wenn mindestens ein legitimes Vorstandsmitglied das Vertrauen dem kooptierten Mitglied entzieht oder es auf eigenen Wunsch den Vorstand verlässt.

2) Kooptierte Mitglieder übernehmen nur beratende Funktionen und sollen die Arbeit des Vorstandes unterstützen. Sie erhalten keinerlei Stimmrecht und dürfen keine Funktionen der Vorstandsspitze übernehmen.

* (Alle durch die Mitgliederversammlung gewählten Vorstandsmitglieder)

6. Vertreter(in) im zuständigen Ausschuss des Stadtrates

(1) Ein durch den Vorstand bestimmtes Mitglied des Stadtelternrates vertritt den Stadtelternrat im zuständigen Ausschuss des Stadtrates. Es besteht die Möglichkeit eine(n) Stellvertreter(in) zu bestimmen. Bei Notwendigkeit können für die Mitwirkung

in anderen Gremien weitere Vertreter bestimmt werden.

(2) Der/Die Vertreter(in) des Kita-Stadtelternrates sind in ihrer Tätigkeit dem Kita-Stadtelternrat verpflichtet und haben ihre Tätigkeit nach dem mehrheitlichen Willen der Mitglieder auszurichten. Sie haben ausschließlich in deren Interesse zu arbeiten und müssen ständig bemüht sein, deren Arbeit zu unterstützen sowie selbstigen regelmäßig Rechenschaft über die eigene Arbeit zu legen.

(3) Der/Die Vertreter(in) informiert den Vorstand und den Kita-Stadtelternrat regelmäßig über die Arbeit und die Beschlüsse des Ausschusses.

7. Amtszeit und Kassenprüfung

(1) Der Stadtelternrat für Kindertagesstätten/Horte und der Vorstand konstituieren sich zu Beginn eines jeden Schuljahres auf der Basis der Satzung des Kita-Stadtelternrats des vorangegangenen Schuljahres.

(2) Die Amtszeit endet mit dem Beginn des neuen Schuljahres. Der Vorstand beruft die Vollversammlung ein, bereitet die Neuwahl aller 2 Jahre vor und führt die laufenden Geschäfte bis zur Konstituierung des neuen Stadtelternrats und des neuen Vorstandes, kommissarisch weiter.

(3) Mit Ende der Amtszeit des Vorstandes ist ein Rechenschaftsbericht zu erstellen und eine Kassenprüfung durchzuführen. Der Rechenschaftsbericht kann auf Grund der zweijährigen Amtsdauer auch jährlich abgegeben werden. Beide Dokumente sind zusammen mit der Ladung zur Vollversammlung, aber spätestens zum Termin der Vollversammlung, an die Elternräte der Einrichtungen zu versenden bzw. bereit zu stellen.

8. Protokoll

(1) Von der Vollversammlung des Kita-Stadtelternrates und den Sitzungen des Vorstandes wird ein Ergebnisprotokoll erstellt, das von zwei Mitgliedern des Vorstandes zu unterzeichnen ist.

(2) Die Erstellung des Protokolls erfolgt durch der/den Schriftführer(in) des Vorstandes bzw. der/den Protokollführer(in) des Sitzungsvorstandes.

(3) Die Protokolle sind den Mitgliedern des Kita-Stadtelternrat zugänglich zu machen.

9. Arbeitsgruppen

(1) Der Stadtelternrat für Kindertagesstätten und Horte oder der Vorstand kann Arbeitsgruppen bilden, denen auch nicht als Elternvertreterinnen /Elternvertreter gewählter Eltern von Kindern in Kindertagesstätten/ Horten angehören können.

(2) Die Arbeitsgruppen sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Beschlussfähigkeit ist zu Beginn der Sitzung festzustellen. Die Arbeitsgruppe darf nur empfehlende Beschlüsse fassen.

(3) Die Leitung der Arbeitsgruppensitzungen übernimmt die/der von der Arbeitsgruppe gewählte Sprecher(in). Die Erstellung der Protokolle erfolgt durch seine(n) Stellvertreter(in).

10. Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 27. April 2010 in Kraft. Alle vorherigen Satzungen treten zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

STER-Chemnitz Dienstag, 27. April 2010

Änderungen der Satzung „Stadtelternrat Chemnitz:

<i>Datum</i>	<i>Änderung durch</i>	<i>Grund der Änderung</i>	<i>Vollmacht durch</i>	<i>Vollmacht vom</i>
27.09.08	Silke Brewig-Lange, Leif Wetzelsch Dresch	Satzungserstellung	Vollversammlung	27.09.08
08.12.09	Oliver Treydel	Amtszeitverlängerung	Vollversammlung	24.11.09
27.04.10	Oliver Treydel	Kooptierte Mitglieder	Vollversammlung	27.04.10
12.11.19	Franziska Jahn	Mitgliederzahl Vorstand	Vollversammlung	12.11.2019
12.11.19	Franziska Jahn	Abberufung Vorstandsmitglied	Vollversammlung	12.11.2019